

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Än- derung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit der Kreisgebietsreform im Jahre 1994 sind die kommunalen Strukturen in Thüringen auf Kreisebene im Wesentlichen unverändert geblieben. Thüringen ist derzeit in siebzehn Landkreise und sechs kreisfreie Städte gegliedert.

Die kommunalen Strukturen sind damit sowohl auf der Gemeindeebene als auch auf der Kreisebene kleinteilig ausgelegt. Dabei wirkt sich insbesondere die heterogene Struktur der Landkreise nachteilig auf die gesamte Gemeindestruktur des Landes aus. Sie bietet den Gemeinden des Landes keine gleichwertige Entwicklungsgrundlage und beschränkt die Möglichkeiten, die Kreisebene durch eine landesweit gleichmäßige Aufgabenübertragung und ausgewogene Aufgabenerfüllung zu stärken.

Die Rahmenbedingungen für die Aufgabenstruktur und -erfüllung der kommunalen Gebietskörperschaften haben sich seit den letzten landesweiten Gebietsreformen geändert und werden sich weiterhin ändern.

Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Jahre 2015 bis 2035 ist davon auszugehen, dass die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 gegenüber dem Jahr 2015 durchschnittlich um circa 14 Prozent und die Zahl der Einwohner im Alter von 20 bis unter 65 Jahren durchschnittlich um circa zehn Prozent sinken. Der Rückgang und die Alterung der Bevölkerung werden sich im ganzen Land auf die Aufgaben- und Personalstruktur der Gemeinden und Landkreise auswirken.

Die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen wird steigen. Die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge werden sich entsprechend ändern. Es ist eine moderne, an die sich ändernden Verhältnisse angepasste Infrastruktur erforderlich.

Dabei wird das Umfeld, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen durch neue Anforderungen immer komplexer. Auch im Hinblick auf die Verwaltungs-

behörden stellt sich die Anforderung, einen möglichst einfachen Zugang zur Verwaltung zu gewährleisten, der den Anforderungen an Bürger-nähe, Servicequalität, Wissensvernetzung und Transparenz in Zukunft Rechnung tragen kann.

Neben entsprechend qualifiziertem und spezialisiertem Personal, das nur mit ausreichenden Fallzahlen effizient eingesetzt werden kann, ist die stete Weiterentwicklung der Informationstechnik Voraussetzung für eine auch zukünftig ausreichende Verwaltungskraft.

Da in den nächsten zehn Jahren 20 bis 25 Prozent des Personals altersbedingt aus den kommunalen Verwaltungen ausscheiden werden, muss jüngeres Personal, das den neuen Anforderungen gewachsen ist, gewonnen werden.

Wegen dieser sich ändernden Rahmenbedingungen müssen die gegenwärtig überwiegend kleinteiligen und heterogenen kommunalen Gebietsstrukturen vergrößert werden, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften zu erhalten und zu stärken.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gebietsstrukturen haben Auswirkungen auf die gerichtsorganisatorischen Vorschriften.

B. Lösung

Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung von Gebietskörperschaften, die ihre Aufgaben auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen mit umfassender Leistungs- und Verwaltungskraft auf der Grundlage möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erfüllen können. Es sollen leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Diesen Zielvorstellungen wird die von der kreisfreien Stadt Eisenach und dem Landkreis Wartburgkreis angestrebte freiwillige Neugliederungsmaßnahme, die Eingliederung der Stadt unter Aufgabe ihrer Kreisfreiheit in den Wartburgkreis, gerecht.

Die Vergrößerung des Landkreises Wartburgkreis um das Gebiet der Stadt Eisenach ermöglicht eine Bündelung der vorhandenen Kräfte sowie eine effektivere und effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Die Vergrößerung wird gewährleisten, dass dem Landkreis auch unter veränderten Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Erfüllung aller Aufgaben sicherzustellen und gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Durch die Einkreisung wird auch die Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Eisenach selbst gestärkt, indem ein großräumiger Interessen- und Lastenausgleich zwischen ihr und dem sie umgebenden Landkreis ermöglicht wird. Durch einen Verzicht auf die Erfüllung von Kreisaufgaben kann sie sich stärker auf die ihr verbleibenden örtlichen Aufgaben konzentrieren. Gleichzeitig wird mit dem Status als Große Kreisstadt eine im Vergleich zu den Großen kreisangehörigen Städten weitergehende Übertragung von Kreisaufgaben ermöglicht.

Insgesamt wird im Westen des Landes eine starke Region mit außerordentlich guten Entwicklungschancen entstehen, von denen sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach profitieren können. Sowohl die Aufgabenerfüllung der Stadt als auch des Landkreises werden gestärkt.

Die Artikel 4 bis 7 dieses Gesetzes enthalten die erforderlichen Anpassungen richtsorganisatorischer Vorschriften.

C. Alternativen

Die Alternative wäre der Verzicht auf die Neugliederungsmaßnahme.

Für die einzelnen Regelungen im Neugliederungsgesetz sind Alternativen vorstellbar. Sie dienen dazu, die Vorbereitung und Durchführung der Neugliederungsmaßnahme den Wünschen der beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend zu gestalten.

D. Kosten

Die Neugliederung wird vom Land mit 46 Millionen Euro unterstützt.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunalen Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften sind nicht quantifizierbar. Die Neugliederungsmaßnahme schafft durch die Zusammenlegung der bisherigen Leistungspotentiale die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung dies geschieht, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und
der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und
zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung
des Landkreises Wartburgkreis und
der kreisfreien Stadt Eisenach
(Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG -)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Neugliederung**

- § 1 Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach
- § 2 Große Kreisstadt

**Zweiter Abschnitt
Funktionsnachfolge und Personal**

- § 3 Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge
- § 4 Kostenfolgen
- § 5 Sparkassen
- § 6 Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang
- § 7 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

**Dritter Abschnitt
Finanzhilfen**

- § 8 Finanzhilfen für den Wartburgkreis
- § 9 Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

**Vierter Abschnitt
Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2021**

- § 10 Wahltermin, Amtszeit, Auflösung des Kreistags
- § 11 Wahlrechtsbestimmungen
- § 12 Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl
- § 13 Wahlorganisation
- § 14 Kreiswahlausschuss
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

**Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 16 Freistellung von Kosten
- § 17 Monitoring
- § 18 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Neugliederung**

§ 1

Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach wird in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Neugliederung nach Absatz 1 wird die Kreisfreiheit der Stadt Eisenach aufgehoben (Einkreisung).

§ 2

Große Kreisstadt

Die Stadt Eisenach wird mit Aufhebung der Kreisfreiheit nach § 1 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 3 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Großen Kreisstadt erklärt.

**Zweiter Abschnitt
Funktionsnachfolge und Personal**

§ 3

Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge

(1) Die von der Stadt Eisenach nach § 6 Abs. 3 ThürKO erfüllten Aufgaben der Landkreise gehen am 1. Januar 2022 auf den Landkreis Wartburgkreis über (Funktionsnachfolge). Der Landkreis Wartburgkreis ist insoweit Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolge). Bis zu der Funktionsnachfolge nach Satz 1 ist die Stadt Eisenach in ihrem Gebiet weiterhin Aufgabenträger für die den Landkreisen obliegenden Aufgaben nach Satz 1 und in diesem Zeitraum wie eine kreisfreie Stadt zu behandeln.

(2) Abweichend von Absatz 1 nimmt die Stadt Eisenach die folgenden den Landkreisen obliegenden Aufgaben weiter dauerhaft wahr:

1. Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches:
 - a) untere Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) untere Denkmalschutzbehörde nach § 22 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches:
 - a) Träger der Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sowie der Gymnasien und Gesamtschulen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Gewährleistung der Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Träger des öffentlichen Stadtverkehrs, soweit der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Eisenach kann auf die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verzichten. Der Verzicht ist zum Ende des Jahres wirksam, wenn er von der Stadt Eisenach bis zum 31. Oktober des Jahres, erstmals im Jahre der Neugliederung nach § 1, gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt wird. Die Erklärung des Verzichts ist in der Stadt Eisenach und in dem Landkreis Wartburgkreis öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

§ 4 Kostenfolgen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis erhebt in dem Jahr der Neugliederung nach § 1 keine Kreis- oder Schulumlage von der Stadt Eisenach.

(2) Soweit die Stadt Eisenach nach dem Aufgabenübergang nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c wahrnimmt, zahlt der Landkreis Wartburgkreis der Stadt Eisenach für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine jährliche Kompensation. Zur Berechnung der Kompensation wird der ungedeckte Finanzbedarf beim Landkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Einwohnerzahl des Wartburgkreises ohne die Stadt Eisenach dividiert und mit der Zahl der Einwohner der Stadt Eisenach multipliziert. Als ungedeckter Finanzbedarf gelten die Zuschussbedarfe im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach der aktuellen zum 31. Mai des laufenden Jahres verfügbaren Jahresrechnung. Soweit die Aufgaben außerhalb des Kreishaushalts durchgeführt werden, ist der durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die Vereinbarung einer abweichenden Kompensationsregelung zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach ist möglich.

§ 5 Sparkassen

Die Stadt Eisenach kann abweichend von § 1 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) gemeinsam mit dem Landkreis Wartburgkreis Mitträger der Wartburgsparkasse sein. Sie kann auf ihr Recht nach Satz 1 verzichten. Der Verzicht ist wirksam, wenn er von der Stadt gegenüber dem

Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und der Sparkassenaufsichtsbehörde angezeigt wird. Er ist unwiderruflich. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Wartburgkreis.

§ 6

Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang

Das Recht der Stadt Eisenach gilt für die nach § 3 Abs. 1 auf den Landkreis Wartburgkreis übergehenden Aufgaben fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum Ende des dritten des auf das Inkrafttreten der Neugliederung nach § 1 folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten der Stadt Eisenach gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Der Übergang von Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Landkreis Wartburgkreis durch die Neugliederung nach § 1 bewirkt den Übertritt der Beamten, die diese Aufgaben wahrnehmen, nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 ThürBG in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Landkreis Wartburgkreis fortgesetzt. Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den Landkreis Wartburgkreis schriftlich zu bestätigen.

(2) Gehen Aufgaben von Beamten der Stadt Eisenach durch die Neugliederung nach § 1 nur teilweise auf den Landkreis Wartburgkreis über (§ 14 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 ThürBG) ergeben sich die Rechtsfolgen für diese Beamten aus § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 ThürBG. Die notwendigen Übernahmeverfügungen werden vom Landkreis Wartburgkreis erlassen.

(3) Einigen sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nicht bis zum Ablauf der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamten, entscheidet das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, deren Aufgabenwahrnehmung von diesem Gesetz betroffen ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist herzustellen, soweit in einem von einer Aufgabenverlagerung auf den Landkreis Wartburgkreis betroffenen Bereich der Verwaltung der Stadt Eisenach ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren

beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufgabenverlagerung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

Dritter Abschnitt Finanzhilfen

§ 8

Finanzhilfen für den Wartburgkreis

Der Landkreis Wartburgkreis erhält für die Jahre 2022 bis 2029 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2022: 5 Millionen Euro,
2023: 4,5 Millionen Euro,
2024: 4 Millionen Euro,
2025: 3 Millionen Euro,
2026: 2,5 Millionen Euro,
2027: 2 Millionen Euro,
2028: 1,5 Millionen Euro,
2029: 1 Million Euro.

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 9

Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach erhält für die Jahre 2022 bis 2026 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2022: 4 Millionen Euro,
2023: 4 Millionen Euro,
2024: 3,5 Millionen Euro,
2025: 3,5 Millionen Euro,
2026: 1,5 Millionen Euro.

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres.

(2) Im Jahr 2022 erhält die Stadt Eisenach eine einmalige Zuweisung in Höhe von sechs Millionen Euro. Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt zum 15. Januar 2022. Die Mittel sind zunächst zum Abbau von Sollfehlbeträgen nach § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und zum Abbau von Verlustvorträgen des optimierten Regiebetriebes zu verwenden und unterliegen im Übrigen keiner weiteren Zweckbindung. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis zum 31. Dezember 2023 zu erbringen.

Vierter Abschnitt
Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2021

§ 10

Wahltermin, Amtszeit, Auflösung des Kreistags

(1) In dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 erweiterten Landkreis Wartburgkreis sind die Kreistagsmitglieder für den Rest der gesetzlichen Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit der neu gewählten Kreistagsmitglieder beginnt am 1. Juli 2021. Die Wahl findet im 2. Quartal des Jahres 2021 statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der im Jahr 2019 gewählte Kreistag des Landkreises Wartburgkreis wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgelöst. Gleichzeitig endet die Amtszeit der im Jahr 2019 gewählten Kreistagsmitglieder.

§ 11

Wahlrechtsbestimmungen

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis nach § 10 Abs. 1 gelten das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Kommunalwahlordnung vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 12

Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis nach § 10 Abs. 1 gilt das Gebiet der Stadt Eisenach als bereits in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Für die Wahlberechtigung tritt zum Aufenthalt im Landkreis Wartburgkreis der Aufenthalt in der Stadt Eisenach.

(3) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl des Landkreises maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zu ermitteln.

§ 13

Wahlorganisation

(1) Der Landkreis Wartburgkreis führt die Wahl in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet durch. Er hat auch im Gebiet der Stadt Eisenach die notwendigen gesetzlichen Befugnisse und stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder zur Verfügung. Die Stadt Eisenach leistet Amtshilfe und die erforderliche Unterstützung.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Landkreiswahlleiter und seinen Stellvertreter. Sie soll den Landrat des Landkreises Wartburgkreis oder einen geeigneten Bediensteten des Landkreises zum Landkreiswahlleiter bestellen. Vor der Bestellung sollen nach Möglichkeit der Kreistag des Landkreises Wartburgkreis und der Stadtrat der Stadt Eisenach gehört werden.

(3) Der Landkreiswahlleiter leitet in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder und nimmt alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 14 Kreiswahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie jeweils zwei wahlberechtigten Beisitzern aus dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach. Der Wahlleiter beruft für jeden Beisitzer einen Stellvertreter in gleicher Verteilung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vom Landkreis Wartburgkreis vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Gebiet der Stadt Eisenach nach den dort vor Wirksamwerden der Eingliederung nach § 1 Abs. 1 geltenden Bekanntmachungsbestimmungen.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Freistellung von Kosten

Das Land Thüringen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 17 Monitoring

(1) Zur Überprüfung der finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach wird in den Jahren 2024 bis 2032 ein Umsetzungsbeirat beim Landesverwaltungsamt gebildet. Ihm gehören an

1. ein Vertreter der Stadt Eisenach,
2. ein Vertreter des Landkreises Wartburgkreis,
3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie
4. ein für die Kommunalaufsicht zuständiger Vertreter des Landesverwaltungsamtes als Vorsitzender.

(2) Der Umsetzungsbeirat evaluiert jährlich die finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach. Die Evaluation basiert auf einem Prüfbericht des Landesverwaltungsamtes, der anhand der Jahresabschlüsse der zwei zurückliegenden Jahre, dem Haushaltsplan des laufenden Jahres und der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre überprüft, inwieweit das Ziel der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nach der Einkreisung erreicht wird beziehungsweise aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Der Umsetzungsbeirat kann auch Vorschläge zu einer besseren Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit unterbreiten.

(3) Sofern aus der Evaluation hervorgeht, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer freien Spitze von mindestens 1.500.000 Euro der Stadt Eisenach trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung im laufenden Haushaltsjahr und in der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre nicht eintritt, wird die Landesregierung spätestens im Folgejahr der Evaluation einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Unterstützungsleistungen nach § 9 dieses Gesetzes oder eine Novellierung der Verteilungsmechanismen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten Großer Kreisstädte erarbeiten. Hierdurch soll die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden.

§ 18
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für jedes Geschlecht.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Wird eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingegliedert und nicht zum Kreissitz bestimmt, wird sie zur Großen Kreisstadt erklärt. Einer Großen Kreisstadt können durch oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die dem Landkreis im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen."
2. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "In kreisfreien Städten und in Großen kreisangehörigen Städten" durch die Worte "In kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten" ersetzt.
3. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Landkreise," die Worte "die Großen Kreisstädte" und ein Komma eingefügt und nach der Gliederungsangabe "3." werden die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt.
- b) In Absatz 1 a Satz 2 werden nach dem Wort "soweit" die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Schulumlage

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.

(2) Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen

wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(5) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gesamtschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gesamtschulen für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gesamtschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(6) Der Landkreis legt bei der Schulumlage für Grund- und Regelschulen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gilt die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1. Soweit im Fall des Satzes 1 die Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises bis Klassenstufe 12 oder 13 geführt werden, wird pro Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule des Landkreises für jede über die Klassenstufe 10 hinausgehende Klassenstufe ein Achtel der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasiums des Landkreises von den Gesamtkosten der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises abgezogen. Abweichend von Satz 1 legt der Landkreis bei der Schulumlage für Gymnasien nach den Absätzen 1 und 3 auch seinen gesamten ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit den Klassenstufen 11 bis 12 oder Klassenstufen 11 bis 13 um."

Artikel 4

Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

In Nummer 5 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2018 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach;" gestrichen und nach dem Wort "Bischofroda," das Wort "Eisenach," eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In Nummer 4 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach" gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird nach dem Wort "Erfurt" das Komma und das Wort "Eisenach" gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In Nummer 2 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 126 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, werden die Worte "kreisfreie Stadt Eisenach" gestrichen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 §§ 1 und 2 und die Artikel 4 bis 7 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach beantragte mit Schreiben vom 30. Mai 2016 die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis. Der Stadtrat der Stadt Eisenach fasste am 14. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss. Zur Begründung des Antrages wurde insbesondere angeführt, dass die Stadt Eisenach unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge, um alle mit der Kreisfreiheit verbundenen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Der Landkreis Wartburgkreis ist auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 21. Juni 2016 durch Schreiben des Landrates vom 27. Juni 2016 dem Antrag der Stadt Eisenach beigetreten und hat sich ebenfalls für die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis ausgesprochen.

Hiervon ausgehend haben die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis die Verhandlungen in den Jahren 2017 und 2018 intensiviert und inhaltlich konkretisiert, wobei Vertreter der Landesregierung den Prozess begleiteten. Im Ergebnis dieser Verhandlungen verständigten sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis auf einen Zukunftsvertrag zur Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis. Diesem Zukunftsvertrag haben der Kreistag des Wartburgkreises mit Beschluss vom 23. August 2018 und der Stadtrat der Stadt Eisenach mit Beschluss vom 12. März 2019 zugestimmt.

Nach dem Zukunftsvertrag soll die bereits durch eine Vielzahl von Zweckvereinbarungen praktizierte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebietskörperschaften durch den freiwilligen Zusammenschluss mit dem Ziel der Stärkung der Wartburgregion vollendet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung des Landkreises.

Durch die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis wird eine starke Region mit außerordentlich guten Entwicklungschancen entstehen. Sowohl die Aufgabenerfüllung der Stadt als auch des Landkreises werden gestärkt.

Die Stadt Eisenach wird auf der Grundlage des vorliegenden Zukunftsvertrages eine umfassende finanzielle Leistungsfähigkeit erreichen.

Die Zusammenlegung der Gebiete der Stadt Eisenach und des Landkreises Wartburgkreis wird langfristig auch die Aufnahme von Verhandlungen der Stadt mit Umlandgemeinden über mögliche Eingemeindungen erleichtern, da keine Kreisgrenze mehr zu überwinden ist. Allerdings ist es Aufgabe der Stadt Eisenach, die Umlandgemeinden von einem freiwilligen Zusammengehen zu überzeugen. Als umfassend leistungsfähige Stadt wird Eisenach ein deutlich attraktiverer Partner in solchen Verhandlungen sein können.

Im Rahmen der anstehenden Anpassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 soll die Einstufung der Stadt Eisenach als Oberzentrum in der Planungsregion Südwestthüringen Berücksichtigung finden. In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Gemeinden, die den Status als Ober- oder Mittelzentrum haben, durch Eingliederung von Umlandgemeinden gestärkt werden sollen.

Nach Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes wird die Stadt Eisenach in den Wartburgkreis eingegliedert und die Kreisfreiheit von Eisenach aufgehoben. Damit ist in den Regelungen zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sowie der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte ein Verweis auf die kreisfreie Stadt Eisenach nicht mehr zutreffend und kann gestrichen werden. Die Stadt Eisenach ist künftig von der Zuständigkeitsregelung für den Wartburgkreis umfasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eisenach-Neugliederungsgesetz -EisenachNGG-):

Zu Abschnitt 1 (Neugliederung):

Zu § 1 (Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach):

Mit der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den fortbestehenden Landkreis Wartburgkreis wird dem Willen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises entsprochen. Damit entsteht ein Landkreis mit etwa 166.500 Einwohnern und einer Fläche von 1.411 Quadratkilometer (Stand: 31. Dezember 2017).

Aktuell hat die Stadt Eisenach 42.710 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2017). Das ist circa ein Viertel der Einwohnerzahl des um die Stadt Eisenach erweiterten Landkreises Wartburgkreis. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Landkreis Wartburgkreis nicht von der eingekreisten Stadt Eisenach dominiert wird.

Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte wird der Wartburgkreis im Jahr 2035 143.316 Einwohner haben.

Durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis werden günstige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass beide Gebietskörperschaften auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Die Leistungskraft des Landkreises Wartburgkreis wird gestärkt, indem die vorhandenen Ressourcen gebündelt und effektiver genutzt werden können. Das größere Hoheitsgebiet und die höhere Einwohnerzahl des Landkreises Wartburgkreis verbessern dessen Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und ermöglichen eine besser koordinierte Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung. Dem vergrößerten Landkreis wird es besser möglich sein, trotz des personellen Wandels in den Kommunalverwaltungen und des reduzierten Fachkräfteangebots infolge des demografischen Wandels qualifiziertes und spezialisiertes Personal vorzuhalten, zu gewinnen und effizient einzusetzen.

Darüber hinaus werden durch die Vergrößerung des Landkreises Wartburgkreis günstigere Rahmenbedingungen für die umfassende Erhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Leistungs- und Verwaltungskraft geschaffen.

Die Leistungskraft der Stadt Eisenach wird insbesondere dadurch gestärkt, dass sie im Zuge ihrer Einkreisung von Kreisaufgaben entlastet wird. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung. Diese Aufgaben belasten die Stadt Eisenach aufgrund ihrer soziokulturellen und sozioökonomischen Besonderheiten im Vergleich zum Wartburgkreis überproportional. Die Einkreisung ermöglicht die Verlagerung solcher Aufgaben auf einen größeren Aufgabenträger und damit einhergehend einen großräumigen Lastenausgleich. Zudem können im Zuge der Einkreisung Aufgaben verlagert werden, die in besonderem Maße den Einsatz spezialisierten Personals erfordern oder bei höheren Fallzahlen wirtschaftlicher erledigt werden können und daher besser in größeren Verwaltungseinheiten angesiedelt sind.

Die zu erwartende unterschiedliche demografische Entwicklung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach kann in dem durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach vergrößerten Landkreis ausgeglichen werden.

Im Landkreis Wartburgkreis ist bezogen auf den Zeitraum von 2014 bis 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um fast ein Fünftel zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit um mehr als 13 Prozentpunkte abnimmt und die Einwohner, die 65 Jahre oder älter sind, um circa 14 Prozentpunkte zunehmen. Demgegenüber machen sich der Bevölkerungsrückgang und die Alterung der Bevölkerung in der Stadt Eisenach kaum bemerkbar. Die Einwohnerzahl bleibt dort bis zum Jahr 2035 etwa gleich. Der Anteil der Einwohner im erwerbsfähigen Alter nimmt in dieser Zeit vergleichsweise wenig ab (circa 5 Prozent). Der Anteil der Einwohner, die 65 Jahre oder älter sind, nimmt relativ wenig zu (circa 4 Prozent).

Gemeinsam erreichen der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach eine ausgeglichene sozioökonomische Bilanz. Der Landkreis Wartburgkreis hat eine wesentlich geringere Arbeitslosenquote als die Stadt Eisenach, die insoweit etwas über dem Landesdurchschnitt liegt. Das trifft auch auf die Sozialhilfen wie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu. Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2015 liegt im Landkreis Wartburgkreis und in der Stadt Eisenach deutlich über dem Landesdurchschnitt (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kreiszahlen für Thüringen, Ausgabe 2018). Die Finanzdaten stellen sich nach den entsprechenden statistischen Werten bei dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im landesweiten Vergleich als durchschnittlich dar. Allerdings ist die Stadt Eisenach seit vielen Jahren verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Zudem erhält die Stadt Eisenach aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage seit Jahren Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach gehören der Planungsregion Südwestthüringen an.

Zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach besteht bereits eine weitgehend gemeinsame Infrastruktur, da der Landkreis die Stadt fast vollständig umgibt. Daraus resultieren besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen sowie eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Für den öffentlichen Personennahverkehr wurde ein gemeinsames Unternehmen gegründet. Die Wartburg-Sparkasse befindet sich in gemeinsamer Trägerschaft. Für die Abfallwirtschaft wurde ein

Zweckverband gegründet, dem sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach angehören. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl von Aufgaben Zweckvereinbarungen getroffen.

Die vorgesehene Eingliederung berücksichtigt zudem die nach § 12 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) angestrebte Einräumigkeit der Verwaltung, da für den Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach in der Regel dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen zuständig sind.

Diese Gemeinsamkeiten und Verflechtungen begünstigen den Ausbau einer effektiven Verwaltung in dem durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach vergrößerten Landkreis Wartburgkreis.

Die Stadt Eisenach wird nach § 2 dieses Gesetzes zur Großen Kreisstadt bestimmt und behält nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausgewählte Kreisaufgaben, die sie bereits als kreisfreie Stadt wahrgenommen hat.

Zu § 2 (Große Kreisstadt):

Die Stadt Eisenach wird aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung im Vergleich zu kreisangehörigen Gemeinden und Großen kreisangehörigen Städten zur Großen Kreisstadt erklärt. Diese herausgehobene Stellung ergibt sich aus ihrem bisherigen Status als kreisfreie Stadt und der damit verbundenen Erfüllung von Kreisaufgaben.

Mit dem Status als Große Kreisstadt wird eine weitergehende Übertragung von Kreisaufgaben ermöglicht. Auf eine Große Kreisstadt können zusätzliche von den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig kann eine Große Kreisstadt auch Aufgaben wahrnehmen, die den Landkreisen im eigenen Wirkungskreis obliegen, wenn dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt.

Zu Abschnitt 2 (Funktionsnachfolge und Personal):

Zu § 3 (Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die bisher von der kreisfreien Stadt Eisenach wahrgenommenen Kreisaufgaben zum 1. Januar 2022 auf den Landkreis Wartburgkreis übergehen, da andernfalls finanzausgleichsrechtliche Sonderregelungen zur unterjährigen Berechnung und in der Folge eine Anpassung bestehender Bescheide (beispielsweise Schlüsselzuweisungen, Mehrbelastungsausgleich) erforderlich wären, damit es nicht zu einem Auseinanderfallen von Aufgabenträgerschaft und Finanzierung kommt. Weiterhin soll damit sichergestellt werden, dass die Stadt Eisenach in den weiteren diese Aufgaben betreffenden Bereichen (z.B. Abrechnung nach § 6 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) wie die klassischen Aufgabenträger behandelt wird.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird eine Ausnahme zu der allgemeinen Funktionsnachfolge nach Absatz 1 geschaffen, indem davon ausge-

gangen wird, dass die in Absatz 2 genannten Kreisaufgaben dauerhaft weiter von der Stadt Eisenach erfüllt werden. Diese Aufgaben entsprechen dem zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Hinblick auf die Einkreisung geschlossenen Zukunftsvertrag. Die durch oder aufgrund eines Fachgesetzes bestehenden Regelungen zu den in Absatz 2 genannten Kreisaufgaben sind, soweit erforderlich, anzupassen.

Zu Absatz 3:

Durch die Verzichtserklärung bis zum 31. Oktober des Jahres, frühestens des Jahres der Einkreisung kann die Stadt Eisenach bewirken, dass auch die in Absatz 2 genannten Aufgaben nach Absatz 1 auf den Wartburgkreis, dem sie dann angehört, zum Ende des jeweiligen Jahres übergehen. Der Verzicht kann auch für einzelne Aufgaben nach Absatz 2 erklärt werden. Damit kann die Stadt Eisenach bestimmen, welche der Aufgaben nach Absatz 2 sie dauerhaft weiter wahrnimmt, weil sie die dafür erforderliche Leistungskraft hat.

Zu § 4 (Kostenfolgen):

Zu Absatz 1:

Als Folge der Regelung in § 3 Abs. 1 wird im Jahr der Einkreisung von der Erhebung einer Kreis- und Schulumlage von der Stadt Eisenach abgesehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft - soweit erforderlich - Kostenregelungen betreffend der Landkreisaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, welche bei der Stadt Eisenach verbleiben. Für die Schulträgerschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a besteht in § 28 ThürFAG bereits ein in sich geschlossenes Finanzierungssystem, so dass es hier keiner solchen Regelung bedarf. Gleiches gilt hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d. § 4 Abs. 2 erfasst mithin die Trägerschaft der Volkshochschule sowie die Durchführung des öffentlichen Stadtverkehrs in Eisenach.

Bei dem von der Stadt Eisenach durchzuführenden Stadtverkehr handelt es sich um einen Teil der Landkreis Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Für die Wahrnehmung dieses Teils der Landkreis Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch die Stadt Eisenach als Große Kreisstadt im Sinne von § 6 Abs. 3 a Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) sieht § 4 Abs. 2 eine Kompensationsregelung vor, die sich am Zuschussbedarf des Wartburgkreises für die Aufgabenwahrnehmung im verbleibenden Landkreisgebiet orientiert.

Die Zahlung soll bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgen.

Durch die am Einwohneranteil orientierte Zahlung soll die Stadt Eisenach so gestellt werden, als hätte der Landkreis Wartburgkreis die Aufgabe flächendeckend erbracht. Soweit die Kosten der Stadt Eisenach durch die Zahlung nicht in Gänze kompensiert werden, ist dies hinzunehmen, da die Aufgabenwahrnehmung freiwillig erfolgt. Zudem sind Große Kreisstädte aufgrund ihrer Größe leistungsfähiger und haben durch die Übernahme der Aufgabe erheblich mehr Einfluss auf die Aufgabenerbringung, als dies bei einer Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis der Fall wäre.

Alternativ können sich die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis auch auf eine andere Form der Kompensation einigen.

Zu § 5 (Sparkassen):

Mit dieser speziellen Regelung wird die Mitträgerschaft an der Wartburg-Sparkasse Sparkassenträgerschaft in Abweichung vom Grundsatz der Funktionsnachfolge nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Eisenach belassen.

Zu § 6 (Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang):

Die Regelung enthält eine aufgabenbezogene Fortgeltungsregelung für das Ortsrecht der Stadt Eisenach, die der Funktionsnachfolge nach § 3 Abs. 1 entspricht. Der Landkreis Wartburgkreis muss das zunächst fortgeltende Ortsrecht der eingekreisten Stadt Eisenach entsprechend dem Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben innerhalb von drei Jahren anpassen.

Zu § 7 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Zur Rechtsstellung der Beamten bei der Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis wird auf das geltende Landesrecht verwiesen. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst des Landkreis Wartburgkreis über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten vom Landkreis Wartburgkreis übernommen werden.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) zustande kommt, wird im Interesse der betroffenen Beamten die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuständigkeit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen zur Übernahme der betroffenen Beamten einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den betroffenen Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sollen bei bestimmten Personalmaßnahmen frühzeitig zusammenarbeiten. Für Versetzungen und Abordnungen, die über den Zeitraum des Inkrafttretens der Neugliederung wirksam sind, besteht das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens. Ausgenommen sind solche Personalmaßnahmen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Die Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten wird durch den zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach geschlossenen Zukunftsvertrag geregelt. Daher sind entsprechende Regelungen in diesem Gesetz nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 3 (Finanzhilfen):

Zu § 8 (Finanzhilfen für den Wartburgkreis):

Infolge der Einkreisung der Stadt Eisenach gehen deren Kreisaufgaben zum 1. Januar 2022 größtenteils auf den Landkreis Wartburgkreis über. Soweit es sich hier um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt, sind für diese Aufgaben (im erheblichen Maß) auch eigene Mittel zur Aufgabenerfüllung einzusetzen.

Berechnungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang die Übernahme der Kreisaufgaben dazu führt, dass der aufnehmende Landkreis Wartburgkreis mehr eigene Mittel einsetzen muss und sich dementsprechend ein höheres Umlagesoll bei der Ermittlung der Kreisumlage ergibt, welches von allen kreisangehörigen Gemeinden zu tragen wäre. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, soll der Landkreis Wartburgkreis nach Absatz 1 abschmelzend gestaffelt Mittel in Höhe von insgesamt 23,5 Millionen Euro erhalten. Eine dauerhafte Kompensation wird nicht erforderlich sein, da zu erwarten ist, dass sich mit fortschreitender Integration der Aufgabenerfüllung in die bestehenden Strukturen beim Landkreis Wartburgkreis Synergieeffekte einstellen.

Zu § 9 (Finanzhilfen für die Stadt Eisenach):

Zu Absatz 1:

Der Übergang von Kreisaufgaben der Stadt Eisenach auf den Landkreis Wartburgkreis infolge der Einkreisung führt zwar zu einer Entlastung der Stadt Eisenach bei der Erfüllung konkreter Aufgaben.

Diese Entlastung erfasst aber nicht den organisatorischen Anpassungs- und Umstellungsprozess der Verwaltung. Für die entsprechenden Maßnahmen ist es deshalb erforderlich, die Stadt Eisenach mittels abschmelzend gestalteter allgemeiner Fusionshilfen in den Jahren 2022 bis 2026 zu unterstützen. Damit soll auch die künftige Mitfinanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs des Landkreises Wartburgkreis durch die Stadt Eisenach über die Kreisumlage über mehrere Jahre abgedeckt werden.

Zu Absatz 2:

Die Zuweisung entspricht in etwa dem Altfehlbetrag der Stadt Eisenach zum 31. Dezember 2017 unter zusätzlicher Einbeziehung des aufgelau-

fenen Verlustes des optimierten Regiebetriebes der Stadt Eisenach. Die einmalige Zuweisung soll vorrangig eingesetzt werden, um diese Fehlbeträge abzubauen und der Stadt damit einen unbelasteten Beginn als Große Kreisstadt zu ermöglichen.

Zu Abschnitt 4 (Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2021):

Zu § 10 (Wahltermin, Amtszeit, Auflösung des Kreistags):

Zu Absatz 1:

Eine Neuwahl der Kreistagsmitglieder ist erforderlich, da die Stadt Eisenach während der laufenden gesetzlichen Amtszeit der Kreistagsmitglieder in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert wird und die Bürger der Stadt Eisenach für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit nicht im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis vertreten wären. Diese müssen aber im Kreistag repräsentiert sein (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Artikel 95 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Damit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung und Einkreisung ein Kreistag besteht, der das gesamte Landkreisvolk des erweiterten Landkreises repräsentiert und entsprechend legitimiert ist, wird die Wahl der Kreistagsmitglieder noch vor der Eingliederung der Stadt Eisenach durchgeführt. Dies entspricht der bereits im Jahr 1994 praktizierten Verfahrensweise.

Die Amtszeit der neu gewählten Kreistagsmitglieder beginnt mit dem Wirksamwerden der Eingliederung und Einkreisung.

Zu Absatz 2:

Der Kreistag, der aus den im Jahr 2019 gewählten Kreistagsmitgliedern besteht, wird mit Ablauf des 30. Juni 2021 aufgelöst. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Kreistagsmitglieder.

Zu § 11 (Wahlrechtsbestimmungen):

Für die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl sind die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts erforderlich. Damit wird eine geordnete Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder gewährleistet.

Zu § 12 (Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl):

Zu Absatz 1:

Das Wahlgebiet im Sinne des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG), das die Gebiete des bisherigen Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach umfasst, wird bis zum Inkrafttreten der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach nach § 1 dieses Gesetzes fingiert, damit die Wahl nach § 10 in dem künftigen Kreisgebiet durchgeführt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Mit den Regelungen werden die Wahlberechtigung und die im Zusammenhang mit der Wahl maßgebende Einwohnerzahl dem Wahlgebiet nach Absatz 1 angepasst.

Zu § 13 (Wahlorganisation):

Zu Absatz 1:

Der Landkreis Wartburgkreis erhält die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen gesetzlichen Befugnisse und stellt das notwendige Personal und die notwendigen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Die Stadt Eisenach hat die hierfür erforderliche Amtshilfe und Unterstützung zu leisten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die für die Vorbereitung und Durchführung der Kreistagswahl notwendigen Bestimmungen über die Bestellung eines Landkreiswahlleiters und seines Stellvertreters durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass der Landkreiswahlleiter im gesamten vergrößerten Gebiet des Landkreises die Vorbereitung und Durchführung der Kreistagswahl leitet und die ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

Zu § 14 (Kreiswahlausschuss):

In Abweichung von § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG wird festgelegt, dass der Kreiswahlausschuss aus jeweils zwei Beisitzern des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach besteht. Die Verteilung gilt auch für die Bestellung der Beisitzer.

Zu § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen):

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, genügt nach § 50 ThürKWO in jedem Fall eine Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form.

Für die Bekanntmachungen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen wird klargestellt, dass der Landkreis Wartburgkreis die öffentlichen Bekanntmachungen im Gebiet der Stadt Eisenach nach den dort geltenden Bekanntmachungsvorschriften durchzuführen hat.

Zu Abschnitt 5 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 16 (Freistellung von Kosten):

Mit der Bestimmung wird von den Kosten freigestellt, welche für Maßnahmen entstehen, für die der Vollzug dieses Gesetzes ursächlich ist.

Zu § 17 (Monitoring):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird ein Umsetzungsbeirat zur Begleitung der finanziellen Effekte der Einkreisung eingerichtet. Diese lassen sich mit Blick auf die Zuweisungen nach § 9 und die dann vorliegenden ersten beiden Jahresrechnungsergebnisse der Stadt Eisenach mit einem geringeren Aufgabenbestand frühestens ab dem Jahr 2024 bewerten, so dass eine

frühere Einrichtung nicht erforderlich ist. Absatz 1 nennt die Mitglieder des Umsetzungsbeirates. Der Vorsitz wird dem Vertreter des Landesverwaltungsamts übertragen, da dieses auch künftig als Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht über den Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach ausüben wird. Der Umsetzungsbeirat kann sich zur Beratung einzelner Fragen fachliche Beratung durch Dritte einholen; eine Teilnahme Dritter an seinen Sitzungen ist auf Einladung des Umsetzungsbeirats möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt Verfahren, Aufgabe und Prüfungsrahmen des Umsetzungsbeirats fest.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bestimmt Maß und Ziel der vom Umsetzungsbeirat zu überprüfenden finanziellen Leistungsfähigkeit, welche die Stadt Eisenach infolge der Einkreisung erlangen soll und definiert die Voraussetzungen unter denen ein Handeln der Landesregierung erforderlich ist. Hinsichtlich der Höhe der freien Spitze nach Absatz 3, welche für Investitionen herangezogen werden kann, wurden Vergleichsberechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 (Basis: vierteljährliche Kassenstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik) hinsichtlich der Ausgaben für Sachinvestitionen (inklusive investive Fördermaßnahmen) und Einnahmen aus Vermögensveräußerung, investiven Zuweisungen und Betragseinnahmen unter den Großen kreisangehörigen Städten vorgenommen. Hier ergeben sich durchschnittliche Beträge zwischen 20 und 57 Euro je Einwohner; auf die Einwohnerzahl von Eisenach hochgerechnet ergibt dies zwischen rund 0,9 Millionen Euro und 2,4 Millionen Euro bei einem Durchschnitt von knapp 1,7 Millionen Euro. Da es sich bei dem genannten Betrag um eine Untergrenze zur Absicherung einer gewissen Investitionsfähigkeit der Stadt handelt, die anderen Kommunen nicht gewährt wird, ist ein Betrag unterhalb des errechneten Mittelwerts angemessen. Durch die Möglichkeit des Einsatzes dieser Mittel zur Kofinanzierung von Förderprogrammen kann das tatsächliche Investitionsvolumen deutlich über dem Betrag der freien Spitze liegen.

Zu § 18 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen für jedes Geschlecht gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung):

Zu Nummer 1:

Kreisfreie Städte, die in einen Landkreis eingegliedert werden, haben im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden und den Großen kreisangehörigen Städten eine herausgehobene Stellung. Diese beruht auf ihrer hohen Einwohnerzahl und -dichte, ihrer landesplanerischen Einordnung sowie ihrem bisherigen Status als kreisfreie Stadt und der damit verbundenen Erfüllung von Kreisaufgaben.

Dieser herausgehobenen Stellung bisher kreisfreier Städte im Vergleich zu kreisangehörigen Gemeinden und Großen kreisangehörigen Städten soll durch die mit diesem Gesetz eingeführte neue Gemeindeart "Große Kreisstadt" Rechnung getragen werden. Auf eine Große Kreisstadt können von den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrge-

nommene Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig kann eine Große Kreisstadt auch Aufgaben wahrnehmen, die den Landkreisen im eigenen Wirkungskreis obliegen, wenn dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt. Aufgrund ihres bisherigen Status als kreisfreie Stadt kann von der gebotenen Verwaltungs- und Finanzkraft ausgegangen werden, da kreisfreie Städte auch alle Aufgaben erfüllen, die den Landkreisen im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen.

Wird die Aufgabenübertragung zwischen einem Landkreis und einer bisher kreisfreien Stadt im Hinblick auf deren Einkreisung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, prüft der Gesetzgeber, ob insoweit Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die vereinbarte Aufgabewahrnehmung durch das Neugliederungsgesetz oder durch oder aufgrund eines Fachgesetzes geregelt werden kann.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nummer 1. Mit der Neufassung von § 28 Abs. 1 Satz 2 wird der Kreis der Städte, deren Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister führen, um die Großen Kreisstädte erweitert.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um Folgeregelungen zu Nummer 1. Aufgrund der Bedeutung einer bisher kreisfreien Stadt und der besonderen Beziehung als Große Kreisstadt zum Landkreis wird das Landesverwaltungsamt weiterhin Rechtsaufsichtsbehörde sowohl des Landkreises als auch der Großen Kreisstadt sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürFAG sorgt parallel zur Einführung des § 6 Abs. 3 a ThürKO dafür, dass Große Kreisstädte im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wie Große kreisangehörige Städte behandelt werden, da der entsprechende Aufgabenkanon im Sinne von Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes hinreichend vergleichbar ist.

Zu Nummer 2:

Die Regelung gewährleistet, dass bei der Schulumlage der Verbleib der Schulträgerschaft auch für Gymnasien und Gesamtschulen bei der Stadt Eisenach nach Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a dieses Gesetzes berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Gymnasien, Gesamt- beziehungsweise Gemeinschaftsschulen sicherzustellen, dass auch hinsichtlich der Klassen 11 bis 13 eine Gleichbehandlung stattfindet. § 28 war deshalb an verschiedenen Stellen anzupassen.

Zu den Artikeln 4 bis 7:

Im Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), im Thüringer Gesetz

zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489) und im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) jeweils in der jeweils geltenden Fassung ist durch die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis eine gesonderte Zuständigkeitsregelung für die kreisfreie Stadt Eisenach entbehrlich geworden, da die Stadt Eisenach nunmehr von der Zuständigkeitsregelung für den Wartburgkreis umfasst ist. In den vorgenannten Gesetzen kann daher die Zuständigkeitsregelung für die kreisfreie Stadt Eisenach gestrichen werden, was durch die Artikel 4 bis 7 erfolgt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift setzt die Regelungen des Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Nach Satz 1 treten alle Vorschriften, die zur Vorbereitung der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis notwendig sind, am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis selbst sowie die Übertragung des Status "Große Kreisstadt" und die Anpassungen der gerichtsorganisatorischen Vorschriften treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams